



---

**Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales  
und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge**

29. Sitzung (öffentlicher Teil)\*)

30. Januar 2002

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.00 Uhr bis 11.50 Uhr

Vorsitz: Bodo Champignon (SPD)

Stenografin: Simona Roeßgen

**Verhandlungspunkte und Ergebnisse:**

Seite

- 1 Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefah-  
renschutzes (ZuStVO ArbtG)**

Vorlage 13/1193

Anhörung des Ausschusses

1

Der Ausschuss erhebt keine Einwendungen.

---

\*) nichtöffentlicher Teil siehe APr 13/476

**2 NRW muss die Chancen der Globalisierung für den Mittelstand nutzen**

Antrag der Fraktion der CDU  
Drucksache 13/1481

2

Der Ausschuss lehnt den Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 13/1481 gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und der FDP mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der Grünen ab.

**3 Regelungslücke innerhalb des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (BtMG) schließen**

Antrag der Fraktion der FDP  
Drucksache 13/1640

In Verbindung damit:

**Umfeld von Drogenkonsumräumen braucht klare Verhaltensregeln**

Entschließungsantrag zur Drucksache 13/1640  
der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 13/1841

3

Der Ausschuss kommt überein, in seiner nächsten Sitzung ein Votum an den federführenden Rechtsausschuss abzugeben, der auch über die in der Sitzung genannten Änderungsvorschläge abstimmen solle.

**4 Gesetz über die Berufsausübung der Hebammen und Entbindungspfleger - Landeshebbammengesetz (LHebG NRW)**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 13/1275

Zuschriften 13/1284, 13/1293 und 13/1299

6

Der Ausschuss lehnt den Änderungsantrag der Fraktion der CDU vom 29. Januar 2002 gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und der FDP mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der Grünen ab.

Der Ausschuss nimmt den Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 13/1275 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der Grünen gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Enthaltung der Fraktion der CDU an und empfiehlt ihn dem Plenum zur zweiten Lesung zur Annahme.

## **5 Bedarfsgerechte Behandlungsmöglichkeiten für minderjährige Drogenkranke in NRW-Kliniken schaffen**

Antrag der Fraktion der FDP

Drucksache 13/320

10

Der Ausschuss lehnt den Antrag der Fraktion der FDP Drucksache 13/320 gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und der CDU mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der Grünen ab.

Der Ausschuss nimmt den Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen Drucksache 13/2224 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und der FDP an.

## **6 Stand der seelsorgerischen Versorgung in den forensischen Kliniken des Landes NRW**

13

StS'in Prüfer-Storcks (MFJFG) berichtet und beantwortet Fragen aus dem Ausschuss.

*(TOP 7 - Einsatz von Psychopharmaka wie z. B. Ritalin bei Kindern und Jugendlichen - und TOP 8 - Verschiedenes - siehe nichtöffentlicher Teil, APr 13/476.)*

\*\*\*\*\*



Der Ausschuss kommt überein, in seiner nächsten Sitzung ein Votum an den federführenden Rechtsausschuss abzugeben, der auch über die in der Sitzung genannten Änderungsvorschläge abstimmen solle.

#### 4 Gesetz über die Berufsausübung der Hebammen und Entbindungspfleger - Landeshebammenengesetz (LHebG NRW)

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 13/1275

Zuschriften 13/1284, 13/1293 und 13/1299

Das Plenum habe diesen Gesetzentwurf am 20. Juni 2001 zur alleinigen Beratung an den AGS überwiesen, so **Vorsitzender Bodo Champignon**. Die Beschlussempfehlung zur zweiten Lesung solle trotz eines umfangreichen Änderungsantrags der CDU-Fraktion, dem ein weiterer Änderungsantrag gefolgt sei, in der aktuellen Sitzung abgegeben werden.

**Ralf Jäger (SPD)** führt aus, dem in der letzten Sitzung als Tischvorlage eingebrachten Änderungsantrag der CDU-Fraktion könne man nicht zustimmen, da das Land keine Bundesangelegenheiten regeln dürfe, Gesetz und Verordnung vermischt würden, die Regelung, dass eine Schwangerschaft durch einen Arzt festgestellt werden müsse, dem Bundesgesetz widerspreche und die Geldbuße bei Ordnungswidrigkeiten nicht verhältnismäßig sei. Bei akademischen Heilberufen gebe es solche Regelungen nicht.

Mit ihrem zweiten erst in der aktuellen Sitzung vorgelegten Änderungsantrag missachte die CDU-Fraktion den Ausschuss. Offensichtlich wolle sie nur die Abstimmung über den Gesetzentwurf der Landesregierung hinauszögern. Im Mittelalter habe die Ärzteschaft die Hebammen mit Scheiterhaufen bekämpft; heute wähle sie das subtilere Mittel des Änderungsantrags, der offenbar von einer Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein-Westfalens verfasst worden sei.

Der Abgeordnete bittet um Zustimmung zum Gesetzentwurf der Landesregierung. Die CDU sollte das Hebammenrecht nicht diskreditieren, sondern stärker kooperieren. Dazu habe auch die Kreisvorsitzende der Hebammen in Düsseldorf aufgerufen. Jedoch hätten von den 80 angesprochenen Gynäkologinnen und Gynäkologen nur drei geantwortet.

**Rudolf Henke (CDU)** äußert, seit der letzten AGS-Sitzung am 9. Januar 2002, als seine Fraktion einen Änderungsantrag vorlegt habe, sei dieser Gegenstand von Diskussionen mit dem Landeshebammenverband, mit Hebammen vor Ort, mit Frauenärztinnen und Frauenärzten sowie deren Organisationen gewesen. Die CDU-Fraktion habe die dabei deutlich gewordene Kritik im Vorgriff auf die Aufforderung von Ralf Jäger aufgegriffen und den Änderungsantrag geändert, ohne jedoch vom Grundkonzept Abstand zu nehmen. Das habe

nichts mit Scheiterhaufen zu tun und solle den Beruf der Hebammen auch nicht abwerten. Es gelte vielmehr, die wesentlichen Berufspflichten von Hebammen eindeutig per Gesetz und nicht nur mit einer Berufsordnung seitens der Landesregierung zu regeln. Die den Bürgern vom Staat per Gesetz auferlegten Pflichten würden im Parlament und nicht nur von der Regierung debattiert.

Die CDU-Fraktion plädiere für die Normierung der Meldepflicht und den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung. Mit der Konkretisierung der beruflichen Pflichten im Gesetz trage man dem Wesentlichkeitsprinzip Rechnung. Sozialversicherungsrecht und Privatversicherungsrecht seien deutlich voneinander abzugrenzen. In einem Gesetz, das Pflichten konstituiere, müssten Ordnungswidrigkeiten definiert und Sanktionen dargelegt werden.

Der im Folgenden dargestellte Änderungsbedarf im Zusammenhang mit der Tischvorlage vom 9. Januar sei mit der aktuellen, deutlich vor Fristablauf und zeitgleich mit Anträgen seitens der Koalitionsfraktionen an die Oppositionsfraktionen übermittelten Tischvorlage gedeckt worden.

Erstens zur Beurteilung des regelhaften Verlaufs von Schwangerschaften: Es bestehe Konsens darüber, dass die alleinverantwortlich berufliche Tätigkeit von Hebammen auf normal verlaufende Schwangerschaften, Geburten und Wochenbett beschränkt sei. Die Beurteilung der Regelmäßigkeit hätte nach Meinung der CDU-Fraktion von Ärzten vorgenommen werden sollen, deren Weiterbildungsordnung die Leitung von 300 Geburten als Voraussetzung für den Antritt zur Prüfung zum Facharzt/zur Fachärztin vorsehe.

Mit Verwunderung habe er festgestellt, so der Redner, dass manche Frauen, obwohl die Schwangerschaftsvorsorge aus Pflichtmitteln der gesetzlichen Krankenversicherung finanziert werde, während Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett unter keinen Umständen von einem Facharzt/von einer Fachärztin betreut werden wollten, sondern von Hebammen. Nach dem ersten Änderungsantrag der CDU-Fraktion hätten die Hebammen diese Schwangeren jedoch abweisen müssen. Entsprechend habe man sich auf die Formulierung geeinigt, die alleinverantwortlich berufliche Tätigkeit der Hebammen auf normal verlaufende Schwangerschaften, Geburten und Wochenbett zu beschränken, ohne die Beurteilung darüber durch einen Arzt/durch eine Ärztin im Gesetz zu normieren.

Zweitens zur Kooperation mit Ärztinnen und Ärzten: Die Formulierung sei geändert worden, um zu vermeiden, dass Hebammen und Entbindungspfleger aufgrund einer Verpflichtung zur Kooperation mit Ärztinnen und Ärzten für sie nicht akzeptable Bedingungen hinnehmen müssten.

Drittens zur Höhe der Geldbuße: Die CDU-Fraktion halte es für vernünftig, auch im Hebammengesetz Verstöße gegen berufliche Pflichten zu ahnden. Sie begrüße die Festschreibung berufsrechtlicher Verfahren bei Ärztinnen und Ärzten und das hohe Strafmaß bei entsprechenden Verstößen, das von den Berufsgerichten auf annähernd 50.000 Euro beziffert worden sei. Da für die Festsetzung der Geldbuße Ordnungsbehörden zuständig seien, habe man den ursprünglich vorgesehenen Betrag von 20.000 Euro auf 10.000 Euro gesenkt.

Das Plenum sollte in zweiter Lesung über den aktuellen Änderungsantrag der CDU-Fraktion und den Gesetzentwurf der Landesregierung abstimmen.

**Marianne Hürten (GRÜNE)** spricht sich dafür aus, sofort über den Gesetzentwurf der Landesregierung abzustimmen. Sie halte die Änderungsvorschläge der CDU-Fraktion für unsinnig, überflüssig und unbegründet, da sie in erster Linie dazu dienten, Hebammen zu diskreditieren und ihnen zu drohen. Bei den Beratungen zum Heilberufsgesetz habe die CDU-Fraktion auf die Verpflichtung der Ärztinnen und Ärzte zu einer gedeihlichen Zusammenarbeit mit den Hebammen verzichtet. Es bestehe kein Anlass, den Hebammen zu unterstellen, sie seien zu dieser Kooperation nicht bereit, oder zu erwarten, dass die Hebammen nicht im Sinne von Frau und Kind arbeiteten. Wenn auch die Bemerkung des Kollegen Jäger zum Scheiterhaufen überzogen sei, so müsse doch festgestellt werden, dass die von der CDU-Fraktion geforderten Maßnahmen auf Misstrauen gegenüber einem Berufsstand gründeten, der von den betroffenen Frauen hoch geschätzt werde. Selbst bei kritischer Schwangerschaft lehnten manche Frauen es ab, sich von Gynäkologinnen oder Gynäkologen betreuen zu lassen. Nach den Vorschlägen der CDU-Fraktion würden diese Frauen dann nicht qualifiziert betreut.

**Dr. Jana Pavlik (FDP)** begrüßt namens ihrer Fraktion den aktuellen Änderungsantrag der CDU-Fraktion, der die Tätigkeit der Hebammen nicht einschränke.

Die Abgeordnete möchte wissen, wie die Hebammen, die zur Verordnung von Medikamenten nicht befugt seien, in deren Besitz gelangten.

**StS'in Prüfer-Storcks (MFJFG)** macht zunächst zwei allgemeine Bemerkungen:

Erstens. Ein Landesgesetz könne allein deswegen nichtig sein, weil es abschließend vom Bund oder von der EU getroffene Regelungen in Frage stelle. Mit einigen ihrer Änderungsvorschläge überschreite die CDU-Fraktion diesen schmalen Grat.

Zweitens. Regelte Nordrhein-Westfalen die anstehenden Fragen per Gesetz und nicht - wie von der Landesregierung beabsichtigt - per Berufsordnung, würde es anders verfahren als alle anderen Bundesländer. Zudem könne man mit einer Berufsordnung schneller auf Änderungsnotwendigkeiten reagieren als mit einem Gesetz, das novelliert werden müsste.

Sodann nimmt die Staatssekretärin zu den einzelnen Ziffern des CDU-Änderungsantrags Stellung:

Zu Ziffer 1: Die Erwähnung des Geltungsbereichs sei wegen der entsprechenden bundesgesetzlichen Regelung überflüssig. Wenn überhaupt, dann müsse auf Art. 50 und nicht auf Art. 60 des EU-Vertrages Bezug genommen werden.

Zu Ziffer 2: Sich auf das Bundesgesetz zu beziehen sei überflüssig, auf die EU-Richtlinie Bezug zu nehmen sogar unzulässig, weil das Landesgesetz gerade der Umsetzung dieser Richtlinie diene.

Der Ausdruck "normal verlaufende Schwangerschaften" sei relativ unbestimmt. Die Berufsordnung regle pathologische Schwangerschaften. Im Übrigen gelte auch hier abschließend das Bundesrecht. Die Hebammen beurteilten selbst, welche Schwangerschaft regelhaft verlaufe und welche nicht.

Bei der Pflichtwidrigkeitsregelung fehle der Adressat. Zudem müssten zuerst die Pflichten formuliert und dann die Verstöße normiert werden.

Zu Ziffer 3: Die Regelung im ersten Absatz - Anzeige der Berufstätigkeit - sei bereits abschließend im ÖGD-Gesetz getroffen worden und daher an dieser Stelle überflüssig. Die Regelung im zweiten Absatz - Haftpflichtversicherung - werde in der Berufsordnung vorgenommen. Die Regelung im dritten Absatz - Beendigung der Berufstätigkeit - finde sich im ÖGD-Gesetz.

Zu Ziffer 4: Die Regelungen im ersten Absatz - Kooperation mit Ärztinnen und Ärzten - ergäben sich bereits aus dem Heilberufsgesetz. Die Regelungen im zweiten, dritten und vierten Absatz - berufliche Fortbildung, qualitätssichernde Maßnahmen, Dokumentation und Auskunftserteilung - sollten in die Berufsordnung aufgenommen werden. Die Regelung im fünften Absatz sei bereits in einer Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel enthalten. Bei der Regelung des sechsten Absatzes verweise die CDU-Fraktion selbst zu Recht auf die Berufsordnung.

Zu Ziffer 5: Der Verweis auf die Hebammen-Gebührenverordnung des Bundes könne unterbleiben. Die entsprechenden Bestimmungen seien den Hebammen bekannt.

Zu Ziffer 6: Die im ersten und zweiten Absatz aufgeführten Regelungen fänden sich bereits im Bundesgesetz. Zudem sei die Regelung unter dem zweiten Spiegelstrich des zweiten Absatzes für ein Gesetz zu unbestimmt.

Alle Regelungen zu Ordnungswidrigkeiten fielen unverhältnismäßig aus. Es lasse sich nicht begründen, warum solche Regelungen zwar für Hebammen, nicht aber für Ärzte getroffen werden sollten. Für Hebammen wie Ärzte gelte das Strafrecht. An diesem Grundsatz ändere auch die Herabsetzung der Geldbuße von 20.000 auf 10.000 Euro nichts.

**Ina Meise-Laukamp (SPD)** begrüßt, dass die CDU-Fraktion in ihren zweiten Änderungsantrag auch das Wochenbett aufgenommen habe.

Es sei vollkommen unverständlich, fern der Lebenswirklichkeit und frauenfeindlich, es als außergewöhnlich anzusehen, wenn sich Frauen während Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett bevorzugt von Hebammen betreuen ließen. Sie selbst, so die Abgeordnete, bevorzuge ebenfalls die Betreuung durch eine Berufsgruppe, die sich ausschließlich mit dieser besonderen Situation befasse.

**Rudolf Henke (CDU)** wirft die Frage auf, ob die Botschaft von Marianne Hürten, wonach man Hebammen und Entbindungspflegern bei Verstößen gegen Berufspflichten keine Sanktionen auferlegen dürfe, künftig für alle Berufsgruppen in Nordrhein-Westfalen gelten solle. Selbstverständlich vertraue er den Angehörigen der Heilberufe einschließlich Hebammen und Entbindungspflegern. Gesetze gründeten aber nicht auf Vertrauen, sondern regelten Sachverhalte, bei denen man in Betracht ziehe, dass eine Bürgerin/ein Bürger von dem abweichen könnte, was aus Sicht des Gesetzgebers vernünftig erscheine. Meine Marianne Hürten, dass der Staat, der mit Gesetzen Macht ausübe, in die privaten Verhältnisse der Menschen ein-



greife und unter Gewaltandrohung das Einhalten bestimmter Regeln erzwingen, damit Misstrauen zum Ausdruck bringe und dass Berufsgruppen abqualifiziert würden, dann müsse man sich vom Gesetzgebungsprozess verabschieden. Was für einen Gesetzentwurf der CDU-Fraktion gelte, müsse ebenso für eine Verordnung der Landesregierung gelten, die sie mit staatlicher Macht durchzusetzen gewillt sei. Laut Rechtsprechung sollten wesentliche, statusbildende Normen per Gesetz und nicht per Rechtsverordnung geregelt werden - das gelte auch für die beruflichen Pflichten von Ärztinnen und Ärzten -, auf die die Parlamentarier keinen Einfluss nehmen könnten.

**Barbara Steffens (GRÜNE)** bekräftigt ihre Kritik am CDU-Änderungsantrag: Kein Berufsstand verdiene Misstrauen, kein Berufsstand solle heilig gesprochen werden. Nicht die Hebammen, sondern die Ärzte müssten durch eine Änderung des Heilberufsgesetzes zur Kooperation mit den Hebammen aufgefordert werden. Ordnungswidrigkeiten seien im Heilberufsgesetz nicht geregelt, was zu einem zusätzlichen Ungleichgewicht führen würde.

Sie spreche sich nicht generell gegen Gesetze aus, stellt **Marianne Hürten (GRÜNE)** klar. In den vergangenen Jahren habe sie in vielen Gesetzgebungsverfahren mitgewirkt und auch jetzt um Zustimmung zum Gesetzentwurf der Landesregierung gebeten. Die Änderungsanträge der CDU-Fraktion seien jedoch unsinnig und unbegründet, da insbesondere die Ordnungswidrigkeiten nicht geregelt werden müssten.

Der **Ausschuss** lehnt den Änderungsantrag der CDU-Fraktion vom 29. Januar 2002 gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und der FDP mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der Grünen ab.

Der **Ausschuss** nimmt den Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 13/1275 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der Grünen gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Enthaltung der Fraktion der CDU an und empfiehlt ihn dem Plenum zur zweiten Lesung zur Annahme.

## **5 Bedarfsgerechte Behandlungsmöglichkeiten für minderjährige Drogenkranke in NRW-Kliniken schaffen**

Antrag der Fraktion der FDP

Drucksache 13/320

Dieser Antrag sei durch das Plenum bereits am 7. Dezember 2000 federführend an den AGS sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Wissenschaft und Forschung und an den Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie überwiesen worden, teilt **Vorsitzender Bodo Champignon** mit. Der AGS habe sich mit diesem Beratungsgegenstand am 17. Januar 2001, am